



DGGG e.V. • Hausvogteiplatz 12 • 10117 Berlin

Herr
Dr. Ulrich Stocker
Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Präsident
Prof. Dr. Diethelm Wallwiener
Ärztlicher Direktor
Universitäts-Frauenklinik Tübingen

Repräsentanz der DGGG und
Fachgesellschaften
Hausvogteiplatz 12
D – 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 514883333
Telefax: +49 (0) 30 51488344
info@dggg.de
www.dggg.de

DGGG-Stellungnahmensekretariat
Frauenklinik
Universitätsklinikum Erlangen
Universitätsstraße 21-23
91054 Erlangen
Telefon: +49 (0) 9131-85-44063
+49 (0) 9131-85-33507
Telefax: +49 (0) 9131-85-33951
E-Mail: fk-dggg-stellungnahmen@uk-
erlangen.de
www.frauenklinik-uk-erlangen.de

27. April 2016

229. Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Mutterschutzrechts der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) in Kooperation mit dem Berufsverband der Frauenärzte (BVF)

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) in Kooperation mit dem Berufsverband der Frauenärzte (BVF) begrüßt die Reform des Mutterschutzrechts, um den Mutterschutz zeitgemäßer und verständlicher zu regeln, inklusive der Integration der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) in das Gesetz.

Ziele der Neuregelung sind:

- Ein bundeseinheitliches Schutzniveau für alle Frauen in Beschäftigung sicherzustellen.
- Die Regelungen für die Betroffenen klarer und verständlicher zu fassen.
- Die Umsetzbarkeit des Mutterschutzes zu verbessern.
- Einen zeitgemäßen und verantwortungsvollen Mutterschutz zu gewährleisten bei gleichzeitiger Interessensabwägung zwischen der Gesundheit der schwangeren Frau und ihrer Teilnahme an der Erwerbstätigkeit andererseits.

Neu eingeführt wird ein Ausschuss für Mutterschutz (§25), in dem öffentliche und private Arbeitgeber, Gewerkschaften, Landesbehörden und weitere geeignete Personen insbesondere aus der Wissenschaft vertreten sein sollen. Hier sehen sich die beiden stellungnehmenden Verbände in die Pflicht genommen.



Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe in Kooperation mit dem Berufsverband der Frauenärzte begrüßt neben der Ausweitung des Kündigungsverbots die Verlängerung einer Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung von acht auf zwölf Wochen, da hier besondere psychische und physische Belastungen zu registrieren sind und das Kind gerade auch in diesem Zeitraum nach der Geburt häufig einen erhöhten Pflegebedarf hat.

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe in Kooperation mit dem Berufsverband der Frauenärzte kritisiert allerdings die Begrenzung einer Freistellung zum Stillen auf die ersten zwölf Monate nach der Entbindung. Hier sollte dem gültigen WHO-Standard Rechnung getragen werden, dieser sieht ausdrücklich einen Zeitraum von 24 Monaten vor. Eine Beschränkung unterhalb dieses internationalen Standards kann nicht mit einem Interessenausgleich zwischen den Belangen des Arbeitgebers und den Belangen der Frau begründet werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) in Kooperation mit dem Berufsverband der Frauenärzte (BVF) sieht einen Reformbedarf zum individuellen ärztlichen Beschäftigungsverbot. Die Abgrenzung der Arbeitsunfähigkeit in der Schwangerschaft von dem individuellen Beschäftigungsverbot ist aus Sicht der Verbände verbesserungsbedürftig. Dabei geht es um die Problematik des sogenannten arbeitsgerichtlichen Vorrangs der Arbeitsunfähigkeit in der Schwangerschaft vor dem schwangerschaftsbedingten Beschäftigungsverbot. Die Abgrenzung scheint nur auf den ersten Blick unproblematisch: Das Beschäftigungsverbot soll präventiv wirken, d. h. eine Gefahr bei Fortdauer der Beschäftigung von der Schwangeren abwenden, während die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit voraussetzt, dass eine Erkrankung bereits vorliegt und die Gefahr damit bereits eingetreten ist. Frauenärzte haben in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten mit der Abgrenzung, auch rechtlich ist die Einordnung durchaus schwierig. In der Literatur zum Mutterschutzgesetz wird daher gefordert, dass es einer klaren und praktikablen Lösung bedarf.

Klärungsbedarf besteht auch hinsichtlich der in Weiterbildung befindlichen schwangeren Ärztinnen. Aufgrund eines Beschäftigungsverbotes dürfen sie derzeit nur eingeschränkt eingesetzt werden und weder Umgang mit Blutprodukten haben (Blutabnahme) noch an Operationen teilnehmen.

Dadurch kommt es über den Mutterschutz hinaus zu einer signifikanten Verlängerung der Weiterbildungszeit, die in der vorgegebenen Weiterbildungszeit nicht nachgeholt werden kann. Begründeter Protest von Seiten der Weiterzubildenden in operativen Fächer, wie z.B. Chirurgie und Gynäkologie, ist nachvollziehbar und bedarf einer bundeseinheitlichen Regelung.



Prof. Dr. med. Frank Louwen
Schriftführer der Deutschen Gesellschaft
für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.

Dr. med. Klaus König
2. Vorsitzender und Schriftführer des
Berufsverbandes der Frauenärzte e.V.

Prof. Dr. med. Diethelm Wallwiener
Präsident der Deutschen Gesellschaft
für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.